

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 27. Oktober 2009
zur Vorlage Nr.: [2009-069](#)
Titel: **Änderung des Sozialhilfegesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Vom 27. Oktober 2009

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung des Sozialhilfegesetzes. Die Gesetzesänderung setzt die neue Praxis des Bundesgerichts um, wonach das Konkubinats sozialhilferechtlich gleich wie die Ehe behandelt werden kann. Diese Gleichbehandlung wird auch bei der Alimentenbevorschussung umgesetzt.

Zudem wird die Verpflichtung für die Gemeinden aufgehoben, wonach ein Mitglied des Gemeinderates der Sozialhilfebehörde angehören muss.

Das Sozialhilfegesetz wird ferner an das neue Anmelde- und Registergesetz angepasst.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. August 2009 und vom 2. und 23. September 2009 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Rudolf Schaffner, Vorsteher des Sozialamtes, und Daniel Schwörer, FKD, Leiter der Stabsstelle Gemeinden.

Der Kommission lag neben dem Gesetzesentwurf auch der Entwurf der Sozialhilfeverordnung vor.

3. Allgemeine Würdigung

Eintreten auf die Vorlage war in der Finanzkommission unbestritten. Die vorgeschlagenen Änderungen finden grundsätzliche Zustimmung, zumal es sich grösstenteils um Anpassungen an das Bundesrecht handelt. Weitere materielle Änderungen des Sozialhilfegesetzes drängen sich nicht auf, da sich das bestehende Gesetz bewährt hat.

Die Anzahl unterstützter Personen ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Ende 2008 waren im Kanton Baselland 4'103 Personen auf Sozialhilfe angewiesen.

4. Detailberatung

Die gefestigte Lebensgemeinschaft (§ 5 Abs. 3)

Hier wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung übernommen und neu die «gefestigte Lebensgemeinschaft»

definiert. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn die beiden Partner seit mindestens zwei Jahren oder mit gemeinsamen Kindern zusammenleben.

In der Kommission wird moniert, dass «die Festigkeit» einer Lebensgemeinschaft im kantonalen Steuerrecht anders definiert wird (Frist von fünf Jahren). Seitens Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht diese Frist von zwei Jahren nur ganz spezifisch für den Bereich des Sozialhilferechtes definiert habe. Wenn der kantonale Gesetzgeber das Steuergesetz ähnlich konzipieren würde, könnte die bundesgerichtliche Rechtsprechung dies als willkürlich betrachten.

Die Kommission lehnt einen entsprechenden Antrag ab, im vorliegenden Sozialhilfegesetz die Frist für die «Festigkeit einer Lebensgemeinschaft» auf fünf Jahre heraufzusetzen.

Die neue Definition der «gefestigten Lebensgemeinschaft» hat Auswirkungen auf § 5 (Beistandspflicht) und § 8 (Anrechnung von Haushalt- und Betreuungsarbeit) sowie auf § 23 Abs. 3 (Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen).

Verwandtenunterstützung

(SHG § 5 Abs. 2 und SHV § 5 Abs. 1)

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass in der der Gesetzesänderung folgenden Anpassung der Sozialhilfeverordnung auch bei der Unterstützungspflicht von Verwandten die dazu nötigen «günstigen Verhältnisse» neu definiert werden sollen. Für die Anhörung bei den Gemeinden sind folgende Eckpfeiler vorgesehen:

Günstige Verhältnisse sind gegeben, wenn:

- die verwandte, alleinstehende Person über ein Jahreseinkommen von mehr als Fr. 90'000 (bisher Fr. 60'000 / SKOS Richtlinie Fr. 120'000) oder ein Vermögen von mehr als Fr. 100'000 verfügt,
- die verwandte, verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person über ein Jahreseinkommen von mehr als Fr. 120'000 Fr. (bisher Fr. 80'000 / SKOS Richtlinie Fr. 180'000) oder über ein Vermögen von mehr als Fr. 150'000 verfügt.

Gemäss Auskunft des Sozialamtvorstehers konnten im Jahre 2008 in 36 Fällen Rückerstattungen und in 60 Fällen Zahlungen von Verwandten eingebracht werden.

Vertretung des Gemeinderats in der Sozialhilfebehörde (§ 37 Abs. 2)

Gemäss geltendem Recht muss der Sozialhilfebehörde zwingend ein Mitglied des Gemeinderats angehören. Dieses Erfordernis soll nun gestrichen werden. Damit können sich interkommunale Sozialhilfebehörden effizient organisieren. Allerdings sind die Gemeinden weiterhin frei, in ihren Gemeindeordnungen zwingend die Gemeinderatsmitgliedschaft vorzusehen.

Die Finanzkommission ist damit grundsätzlich einverstanden. Sinn und Zweck der Einsitznahme eines Gemeinderatsmitgliedes in der Sozialhilfebehörde werden allerdings von den Kommissionsmitgliedern unterschiedlich gewichtet.

5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, der Änderung des Sozialhilfegesetzes gemäss unverändertem Entwurf zuzustimmen.

Binningen, den 27. Oktober 2009

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage Änderungsentwurf des Sozialhilfegesetzes
(von der Redaktionskommission bereinigt)

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe

(Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c

² Es regelt insbesondere:

c. die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge;

§ 3a Definitionen

¹ Die Niederlassung richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz².

² Weilen im Sinne dieses Gesetzes ist die aktuelle Anwesenheit.

§ 5 Absatz 3

³ Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

§ 8 Entgelte bei Gemeinschaften

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

² Bei den Lebensgemeinschaften gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

¹ GS 34.0143, SGS 850

² SR 431.02

Zwischentitel E nach § 21

E. Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge

§ 22 Absatz 2

² Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekanntem Aufenthaltsort sind.

§ 23 Absätze 2 und 3

² Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.

³ Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzungen fest und stuft sie ab nach:

- a. ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und gefestigter Lebensgemeinschaft;
- b. nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft mit Haushalts- oder Betreuungsarbeit gemäss § 8;
- c. alleinstehender Person.

Zwischentitel II vor § 25

II. Vollstreckungshilfe

§ 25 Absätze 1 und 2

"zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.

§ 25a Beschränkung bei der Inkassohilfe

Für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge wird die Inkassohilfe nur gewährt, wenn sich die Unterhaltsberechtigten oder deren Vertretung bereits ernsthaft um die Zahlung bemüht haben oder ihnen dies nicht zumutbar gewesen ist.

§ 28a Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Die Unterhaltspflichtigen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen.

^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für unmündige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für mündige Jugendliche.

§ 31 Absätze 2, 3 und 4

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Niederlassung haben und im Kanton weilen. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes³.

³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,

- a. die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben;
- b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.

⁴ Aufgehoben.

§ 33 Absätze 1 und 3

"Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 34 Absatz 2

"Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 35 Absatz 2

"Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 37 Absatz 2

² Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl derer Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.

§ 39a Absatz 2

² Das dem Einspracheverfahren nachfolgende Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988⁴ kostenlos.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988⁵ (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

³ SR 851.1

⁴ GS 29.677, SGS 175

⁵ GS 29.677, SGS 175

§ 20a Absatz 5 Buchstabe a

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

FÜR DEN LANDRAT

Der Landratspräsident

Der Landschreiber